Landratsamt Schweinfurt

- Amt für Jugend und Familie -

Richtlinien des Landkreises Schweinfurt für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII

in der Fassung vom 01.01.2024

Grundlage:

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom Dezember 2023

Vorbemerkung:

Der Landkreis Schweinfurt ist schon immer den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags gefolgt. Diese Empfehlungen stützen sich auf den Mindestunterhalt (§ 1612a BGB).

Die Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist das Steuerrecht, nämlich die Höhe des einkommensteuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Es bietet sich an, diese Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale zu verwenden. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien regeln die finanziellen Leistungen bei

- Vollzeitpflege
- Wochenpflege
- Tageserziehung
- Sonderpädagogische Pflege
- Bereitschaftspflege

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt das Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2 Vollzeitpflege

Das Jugendamt hat den **notwendigen Unterhalt**, einschließlich der **Kosten der Erziehung** sicherzustellen. Dies geschieht durch die Gewährung einer monatlichen Pflegepauschale.

Außerdem sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur **Unfallversicherung** und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** zu erstatten.

2.1 Notwendiger Unterhalt

Der **notwendige Unterhalt** umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen, unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Lebensstandards.

Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen.

Der notwendige Unterhalt wird bemessen mit dem zweifachen Satz des jeweils aktuellen Mindestunterhalts.

2.2 Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung werden über einen - für alle Altersstufen einheitlichen - Erziehungsbeitrag honoriert.

2.3 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.

Belegen mehrere Jugendämter eine Pflegestelle, dann erbringt das erstbelegende Jugendamt die Leistungen.

Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

2.4 Angemessene Alterssicherung

Erstattet wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Dies ist maximal die Hälfte des Mindestbeitrags für die freiwillige Rentenversicherung im Monat.

Pflegeeltern müssen sich festlegen, welchem Elternteil die Alterssicherung zugutekommen soll.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

2.5 Berechnung der Pflegepauschale:

Altersstufe	Notwendiger Unterhalt	Kosten der Erziehung	Pflegepauschale (gerundet)
0 - 6 Jahre	710 €	350 €	1060 €
7 – 12 Jahre	852 €	350 €	1202 €
ab 13. Lebensjahr	1040 €	350 €	1390 €

Die für jede Altersstufe errechnete Pflegepauschale wird auf einen ganzen Eurobetrag nach oben gerundet.

2.6 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die höhere Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.7 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem gleichzeitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerk), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.5 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird nur die halbe Pflegepauschale, ansonsten eine ganze Pflegepauschale gewährt.

2.8 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung zu gewähren ist, werden verwandtschaftliche Pflegeverhältnisse genauso honoriert, wie sonstige Pflegeverhältnisse. An die Eignung von Großeltern sind die gleichen Anforderungen zu stellen.

2.9 Zusätzliche Leistungen

Mit der monatlichen Pflegepauschale sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII noch nicht abgegolten Aufwendungen für die Erstausstattung einer Pflegestelle, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen.

2.10 Krankenhilfe

Nach § 40 SGB VIII gelten für die Krankenhilfe die Bestimmungen des SGB XII entsprechend. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

2.11 Erziehungszuschlag

Für in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigte junge Menschen und für solche mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird im Einzelfall und zeitlich befristet ein Erziehungszuschlag in Höhe eines halben Erziehungsbeitrages nach Ziffer 2.2 gewährt.

Der Pflegekinderdienst äußert sich in einer fachlichen Stellungnahme, ob die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

3 Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen des geringeren Aufwandes für Lebensunterhalt und Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen: 85 v. H.
- Wochenpflege mit 6 Tagen: 92,5 v. H.

der Pflegepauschale nach Nr.2.5

Die Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden in vollem Umfang gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.8 entsprechend.

4 Tageserziehung (Erziehungshilfe in Tagespflege)

a) Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet, so kann Hilfe zur Erziehung auch in Form der <u>Tageserziehung</u> erfolgen, wenn diese Hilfe geeignet und erforderlich ist.

Die monatliche <u>Pflegepauschale</u> für eine vierzigstündige Hilfe in der Woche errechnet sich wie folgt:

- der altersmäßig gestaffelte notwendige Unterhalt für die Vollzeitpflege nach 2.1 wird wegen des geringeren zeitlichen Aufwandes pauschal um jeweils 30 v. H. gekürzt
- der Erziehungsbeitrag nach 2.2 bleibt hingegen ungeschmälert
- bei Hilfen von mehr oder weniger als vierzig Stunden/Woche erfolgt eine anteilige Erhöhung oder Verminderung der Pflegepauschale.
- b) "Sonderpädagogische Tageserziehung" als besondere Form erzieherischer Hilfe kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - ein besonderer, sozialpädagogischer Bedarf wird festgestellt und
 - das zu beobachtende Verhalten des Kindes weicht wesentlich von der Norm Gleichaltriger ab und
 - ambulante Hilfen scheiden aus.

Zudem hat die Pflegeperson folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- sie verfügt über eine Qualifikation in einem geeigneten Arbeitsfeld (Pädagogik, Psychologie, Therapie),
- sie hat einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit o. g. Kindern und
- sie ist zu einer engen Kooperation mit dem Jugendamt bereit.

Die monatliche <u>Pflegepauschale</u> für eine vierzigstündige Hilfe in der Woche errechnet sich wie folgt:

- der altersmäßig gestaffelte notwendige Unterhalt für die Vollzeitpflege nach 2.2 wird wegen des geringeren zeitlichen Aufwandes pauschal um jeweils 30 v. H. gekürzt
- der dreifache Erziehungsbeitrag wie bei der Sonderpädagogischen Pflege nach Ziffer 5 verbleibt hingegen ungeschmälert
- bei Hilfen von mehr oder weniger als vierzig Stunden/Woche erfolgt eine anteilige Erhöhung oder Verminderung der Pflegepauschale.

5 Sonderpädagogische Pflege

Für besonders in ihrer Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen fordert der Gesetzgeber die Schaffung geeigneter Formen der Familienpflege (§ 33 Satz 2 SGB VIII). Der Landkreis Schweinfurt trägt dieser Forderung mit seinem Projekt "Sonderpädagogische Pflegestellen" Rechnung:

Danach müssen folgende Voraussetzungen beim Kind / Jugendlichen erfüllt sein:

- Diagnose eines besonderen erzieherischen und/oder therapeutischen Bedarfs,
- Verhalten weicht wesentlich von der Norm Gleichaltriger ab,
- ambulante Hilfen sind nicht geeignet dem Hilfebedarf zu begegnen und
- zur Kompensation bestehender Störungsbilder ist ein emotional dichtes, familiäres System erforderlich.

Als Sonderpädagogische Pflegestellen werden Personen anerkannt, die

- alle Voraussetzungen einer Pflegefamilie erfüllen,
- eine berufliche Qualifikation in einem pädagogischen, psychologischen oder therapeutischen Arbeitsfeld aufweisen,
- über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umgang mit o. g. Kinder/Jugendlichen verfügen und
- bereit sind zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Das Jugendamt stellt auch hier den notwendigen Unterhalt wie bei der Vollzeitpflege sicher.

Die deutlich höhere erzieherische Leistung dieser Pflegepersonen wird durch eine zusätzliche Leistung in Höhe des dreifachen Erziehungsbeitrages honoriert.

6 Bereitschaftspflege

Pflegeeltern, die in Obhut genommene Kinder aufnehmen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind, und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, den Aufwand für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind wie folgt honoriert:

- für die ersten 10 Tage: täglich 26,6 v.H. des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2
- vom 11. bis zum 60. Tag: täglich 17,4 v. H. des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2024 in Kraft.